

Ergänzung Nr. 1 zum „Reglement Berufsbildungsfonds Wald“

## **Beiträge für Kleinbetriebe, für Mitarbeiter mit Kleinstpensen sowie für Selbständigerwerbende**

### **Gegenstand der vorliegenden Regelung**

Grundlage für Bemessung der Beiträge an den Berufsbildungsfonds Wald ist das geltende Reglement des Berufsbildungsfonds Wald (dieses kann unter [www.bbf-wald.ch](http://www.bbf-wald.ch) heruntergeladen werden).

Unter den nachstehend formulierten Bedingungen können diese Beiträge auf Antrag reduziert werden. Auch selbständig erwerbende Forstunternehmer und Landwirte, die ein Einkommen aus forstlicher Tätigkeit erzielen, sind grundsätzlich beitragspflichtig. Sie können die Reduktion ebenfalls beantragen.

### **Festlegung des Sockelbeitrags und des Beitrags Betriebsleiter/in für Kleinbetriebe und Selbständigerwerbende:**

<b>Umsatz in der Forstwirtschaft</b>	<b>Sockelbeitrag</b>	<b>Beitrag Betriebsleiter/in</b>
Bis CHF 10'000.-	beitragsfrei	beitragsfrei
Ab CHF 10'001.- bis CHF 30'000.-	CHF 175.00 reduzierter Sockelbeitrag	CHF 125.00 reduzierter Beitrag
Ab CHF 30'001.-	CHF 350.00 voller Sockelbeitrag	CHF 250.00

Zum Umsatz werden die Bruttoeinnahmen für die forstwirtschaftlichen Leistungen gemäss Artikel 4 des Fondsreglementes gezählt. Der Betriebsleiter / Die Betriebsleiterin ist im Sockelbeitrag nicht enthalten.

### **Festlegung des Mitarbeiterbeitrags:**

<b>Jahreslohn des Mitarbeitenden aus forstwirtschaftlicher Tätigkeit</b>	<b>Beitrag Berufsbildungsfonds Wald</b>
Bis CHF 10'000.-	beitragsfrei
Ab CHF 10'001.-, Beschäftigungsgrad 50% oder weniger	CHF 125.00
Ab CHF 10'001.-, Beschäftigungsgrad über 50%	CHF 250.00

### **Voraussetzungen für diese Beitragssätze:**

**Die obigen Beitragssätze können nur gewährt werden, wenn der Umsatz in der Forstwirtschaft resp. die Einzellöhne mit Belegen nachgewiesen werden.** Als Belege gelten zum Beispiel die Betriebsabrechnung, eine AHV-Abrechnung oder Lohnausweise. Ihre Angaben werden vertraulich behandelt !

Die vorliegende Regelung wurde vom Vorstand des Vereins Oda Wald am 23.01.2019 beschlossen und gilt ab 01.03.2019.